

**Satzung**  
**(Stand 9. November 2020)**  
**Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule BIRTH e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet **Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule BIRTH e.V.**
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter VR 15516 eingetragen und führt daher den Zusatz e.V. Der Verein bleibt auch nach Neufassung dieser Satzung im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Velbert.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung in der Gemeinschaftsgrundschule BIRTH.
- (3) Er setzt seine Mittel zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Schule sowie zur Förderung von Schulveranstaltungen ein.

**§ 3**

**Verwendung der Mittel des Vereins**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes können ersetzt werden.
- (2) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats widerrufen werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder elektronisch erfolgen und dem Vorstand einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats widerrufen werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Abstimmung über diese Satzung beträgt der Jahresbeitrag 20 EUR und ist zum 1.10. eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der Emailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Vertragsstrafe festlegen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 3 Personen:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden

darüber hinaus zählen zum Vorstand:

- d) der/die Schriftführer/in
- e) der/die Schatzmeister/in

jedoch ohne Vertretungsmacht. Die Aufgaben des/der Schriftführer/in und des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin können auch durch den/die Vorsitzende/n oder stellvertretenden Vorsitzenden übernommen werden.

Der Vorstand kann Beisitzer berufen und informiert über solche Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Amtsperioden gewählt. Die Amtsperiode entspricht dem Schuljahr (derzeit 1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den Vorsitzenden bzw. den/die stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch mittels elektronischer Kommunikation oder telefonisch erfolgen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist dieses einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragt.

## **§ 9**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett des Schulsekretariats der Städt. Gem.-Grundschule Birth, Von-Humboldt-Straße 52, 42549 Velbert. Die Einladung kann in Textform erfolgen, soweit Mitglieder hierfür einen entsprechenden Zugang eröffnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch mittels elektronischer Kommunikation erfolgen (virtuelle Mitgliederversammlung), soweit der Vorstand dies für erforderlich hält.

- (3) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mit angegeben werden.

## **§ 10**

### **Leitung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann allerdings ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sind.
- (3) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (4) Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung, die Änderung des Satzungszwecks oder die Auflösung des Vereins ist. Entgegen § 33 Abs. 1 S. 2 BGB ist zur Änderung des Zweckes des Vereins nicht die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 11**

### **Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters,
- c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 der Satzung,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.

## **§ 12**

### **Stimmrechtsausübung der Mitglieder**

Mitglieder, die Erziehungsberechtigte einer Schülerin oder eines Schülers der Gemeinschaftsgrundschule Birth sind, können sich bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte von einem anderen Erziehungsberechtigten derselben Schülerin oder desselben Schülers vertreten lassen. Auf Verlangen des Vorstands ist eine schriftliche Vollmacht des Mitglieds vorzulegen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch mindestens einen Kassenprüfer, die jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, geprüft. Es sollen nach Möglichkeit immer zwei Kassenprüfer gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 14**

### **Niederschriften**

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung bzw. der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und durch ihn aufzubewahren. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Velbert, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden hat. Soweit dies aufgrund der Schließung der Schule auch aufgrund des Fehlens einer Rechtsnachfolgerin nicht mehr möglich ist, so hat die Stadt Velbert die Mittel zugunsten anderer Schulen im Stadtgebiet Velbert zu verwenden.